

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 28 Abs. 1

- a) Entschließt sich ein Verfolgter, der aus Israel in das Gebiet der Bundesrepublik zurückgekehrt war, zur Rückreise nach Israel, so kann ein danach in Israel ausgebrochenes, auf die dortigen Klimaverhältnisse zurückgehendes Leiden in adäquat-ursächlichem Zusammenhang mit der verfolgungsbedingten ersten Auswanderung nach Palästina stehen, wenn der Entschluß zur Rückkehr nach Israel sich aus dem Verfolgungsschicksal erklärt.
- b) Zum Inhalt ärztlicher Gutachten, in denen zur Frage der Einwirkung seelischer Belastungen auf Entstehung oder Verschlimmerung der Zuckerkrankheit Stellung genommen wird.

BGH, Urt. v. 3. Juli 1963 - IV ZR 19/63 - OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 19/63

Verkündet am
3. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schriftsetzers Jakob M [REDACTED] , T [REDACTED]-A [REDACTED] , I [REDACTED] ,
Ha [REDACTED] Street [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Celle vom 26. Januar 1962 aufgehoben.

- 1 a -

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz worden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 22. August 1915 in L [REDACTED] geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie. Sein Vater betrieb eine Fellspitzerei. Im Jahre 1931 trat er bei der Buchdruckerei S [REDACTED] & Co als Schriftsetzerlehrling ein, gleichzeitig besuchte er die Buchdruckerlehranstalt in L [REDACTED]. Diese Ausbildung mußte er im Sommer 1934 abbrechen. Weil er sich in L [REDACTED] nicht mehr sicher fühlte, wanderte er 1934 nach Palästina aus. Sein berufliches Wissen und Können konnte er dort wegen seiner ungenügenden Kenntnisse des Hebräischen nicht gleich verwerten. Später fand er eine Beschäftigung als Setzer. Diese Tätigkeit mußte er 1947 wegen einer Bleivergiftung wieder aufgeben. Seit 1939 ist der Kläger verheiratet. Er hat für 3 Kinder zu sorgen. Im Juni 1956 kehrte er ohne seine Familie nach Deutschland zurück. Er erhielt hier eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung von 5.000 DM und eine Soforthilfe von 6.000 DM. Im November 1958 reiste er zu seiner Familie nach Israel zurück. Wie er angibt, hatte er gehofft, in Deutschland Heilung oder Besserung seiner Zuckerkrankheit zu erreichen. Schon seit Jahren leidet er an einer schweren Zuckerkrankheit, sie führte 1941 erstmals zum Zustande tiefster Bewußtlosigkeit (coma diabeticum). Derartige Anfälle traten in den folgenden Jahren mehrfach auf. Im Jahre 1956 kam es in Verbindung mit einem solchen Anfall zu einer bis heute nicht vollständig überwundenen rechtsscitigen Lähmung. Wegen seiner Diabetes befand sich der Kläger mehrfach in Krankenhäusern, so auch während seines vorübergehenden Aufenthaltes in Deutschland. Er ist ständig auf Diät-nahrung und Insulinbehandlung angewiesen.

Der Kläger führt die Zuckerkrankheit auf die erzwungene Auswanderung, die Anpassungsschwierigkeiten in Palästina sowie

auf den Kummer über den Tod seiner Eltern zurück. Sie verstarben 1940 auf Rhodos, auf dem Wege nach Israel. Er ist der Ansicht, daß sich der Anfang der Krankheit schon bald nach dem Eintreffen in Palästina gezeigt habe, denn er habe damals unter heftigem Durst, großer Schwäche und Gewichtsabnahme gelitten. Wegen dieser Beschwerden habe er aber keinen Arzt aufgesucht, weil er sie sich aus dem Klimawechsel erklärt habe. Mit dieser Begründung fordert der Kläger Kapitalentschädigung und Rente für die durch die Zuckerkrankheit bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt. Das gegen diese Entscheidung angerufene Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Zuckerkrankheit nicht als verfolgungsbedingt angesehen. Dieser Entscheidung liegt ein Gutachten des leitenden Arztes der Inneren Abteilung des F██████-Stiftes in H██████, Dr. D██████, vom 23. August 1960 zugrunde.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat das Rechtsmittel damit begründet, daß seine Erkrankung, auch wenn ihr eine erbliche Anlage zugrunde liege, durch die Lebensverhältnisse in Palästina mitverursacht oder jedenfalls verschlimmert worden sei. Er hat sich für diese Ansicht auf die seinen Schriftsatz vom 28. Oktober 1960 beige-) 311) fügte Stellungnahme des Facharztes für innere Krankheiten, Dr. F██████, vom 15. Oktober 1960 berufen und gebeten, ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen.

Das beklagte Land ist den Argumenten des Klägers entgegengetreten. Es hat darauf hingewiesen, daß nicht zu erkennen sei,

daß die Erkrankung des Klägers schon 1934 ihren Anfang genommen habe, weil die Krankheit erst 7 Jahre nach der Einwanderung ärztlich behandelt worden sei. Es fehle an einem zeitlichen Zusammenhang zwischen der Einwanderung und dem Ausbruch der Erkrankung. Das beklagte Land hält auch eine abgrenzbare oder richtunggebende Verschlimmerung der nicht durch die Verfolgung entstandenen Zuckerkrankheit für unwahrscheinlich. Während des Verfahrens im Berufungsrechtszuge hat der Kläger seine Ansprüche auch auf eine durch das Klima in Israel hervorgerufene Hautkrankheit gestützt. Er hat dafür das Zeugnis des Hautarztes Dr. Y. [REDACTED] aus T. - A. [REDACTED] vom 24. November 1961 vorgelegt. Aus ihm ergibt sich, daß der Kläger an dieser Krankheit „seit langer Zeit“ leidet. Der Kläger hat beantragt, das anfordernde Obergutachten auch auf die Frage auszudehnen, ob dieses Hautleiden auf die Lebensverhältnisse im Auswanderungslande zurückzuführen sei und in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit des Klägers noch durch dieses Leiden vermindert werde.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich im Termin vor dem Bundesgerichtshof nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die Revision ist zur Entscheidung der Rechtsfrage zugelassen worden, ob die Hautkrankheit, unter der der Kläger nach seiner Behauptung leidet, in einem adäquat-ursächlichen Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen und ihren Auswirkungen stehen kann. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Verfolgte nach kurzem Aufenthalt in der Bundesrepublik 1958 nach Israel zurückgekehrt ist, obwohl die dort herrschende Hitze der Entstehung und Entwicklung solcher Leiden günstig ist. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsfrage hat nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG Anlaß gegeben, die Revision zuzulassen. Das Revisionsgericht hat jedoch nicht nur über die genannte Rechtsfrage zu entscheiden, das Rechtsmittel ermöglicht vielmehr die unbeschränkte Nachprüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht (BGHZ 9, 357).

2. Das Berufungsgericht hat eine Entschädigung für die Hauterkrankung abgelehnt. Nach den Gründen des angefochtenen Urteils besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Leiden und der in Israel herrschenden Hitze, wie der Kläger unter Hinweis auf das Zeugnis des Hautarztes Dr. Y. [REDACTED] vorgetragen hatte. Das Berufungsgericht hat das damit begründet, daß der Kläger bei seiner vertrauensärztlichen Untersuchung durch die Ärzte des St. V. [REDACTED]-Stiftes in H. [REDACTED] vom 28. September 1958 nicht unter dieser Krankheit gelitten habe, ihr späteres Auftreten in Israel aber außer Betracht bleiben müsse, weil der Kläger "freiwillig in die klimatischen Verhältnisse Israels zurückgekehrt" sei.

Der Kläger wendet sich gegen die Begründung mit der Rüge, das Berufungsgericht hätte die von seinem Standpunkt erhebliche Tatsache, daß er erst nach seiner Rückkehr nach Israel

an dem Hautleiden erkrankt sei, unter Verletzung der sich aus § 176 Abs. 1 BEG ergebenden Ermittlungspflicht festgestellt. Diese Rüge ist begründet. Der Kläger befindet sich nach dem Zeugnis des Zeugen Dr. Y. "seit sehr langer Zeit" in Behandlung bei diesem Arzte. Danach ist es möglich, daß der Kläger schon vor dem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland wegen dieses Leidens behandelt wurde. Unter diesen Umständen verletzte das Berufungsgericht seine Pflicht zur Aufklärung der entscheidungserheblichen Tatsachen, wenn es allein daraus, daß in dem Bericht über die vertrauensärztliche Untersuchung vom 28. September 1958 von einem Hautleiden nichts gesagt wird, folgerte, daß der Kläger damals an diesem Leiden nicht erkrankt war. Die Möglichkeit, daß der Kläger den Ärzten des St. Vincenz-Stiftes von seiner Hautkrankheit nichts gesagt hat, weil die Krankheit vorübergehend abgeklungen war oder weil es dem Kläger damals in erster Linie um die Anerkennung der Verfolgungsabhängigkeit seiner schweren Zuckerkrankheit ging, liegt nicht fern. Angesichts des ärztlichen Zeugnisses des genannten Facharstes in Israel durfte das Berufungsgericht aus dem bloßen Schweigen der Vertrauensärzte nicht die erwähnte Folgerung ziehen.

Selbst wenn aber der Kläger an diesem Hautleiden erstmals nach seiner Rückkehr nach Israel Ende 1958 erkrankt sein sollte, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß es infolge des Entschlusses zur Rückkehr an einem adäquat-ursächlichen Zusammenhang zwischen der verfolgungsbedingten Auswanderung in das klimatisch ungünstige Land Israel und dem Auftreten dieses Leidens fehlt. Ob der Entscheidung des Klägers, nach Israel, dem Lande, in dem er seit 1934 lebte, zurückzukehren, die Bedeutung zukommt, die Adäquanz zwischen Verfolgung und Krankheit

auszuschließen, ist eine Frage wertender Betrachtung der Ursachenglieder (BGHZ 3, 261, 267; 18, 286, 288; 25, 86, 91). Bei dieser Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang ist von Bedeutung, daß das Bundesentschädigungsgesetz und die zur Auslegung der §§ 28 ff BEG ergangenen Entscheidungen die Haftung der beklagten Länder für solche Gesundheitsschäden, für deren Entstehung die klimatischen und sanitären Verhältnisse bestimmter Auswanderungsländer eine nicht wegzudenkende Bedingung abgeben, regelmäßig nicht deshalb einschränken, weil die Verfolgten nach ihrer Flucht oder Auswanderung in solchen Ländern bis zur Gegenwart geblieben sind. Es liegt auf der Hand, daß vielfach auch durch längeren Aufenthalt in diesen Ländern die Gefahr klimabedingter Erkrankungen gesteigert wird. Das Verbleiben in solchen Ländern beruht jedoch auch auf der Verfolgung. Nach dem Vortrag des Klägers hatte er zwar vor, in Deutschland zu bleiben und seine Familie nachkommen zu lassen. Nach seiner Darstellung wollte seine Ehefrau, auf deren Hilfe und Pflege er angewiesen war, ihm später nicht nach Deutschland folgen. Trifft das zu, so ist für die Frage nach dem Ursachenzusammenhang zu berücksichtigen, daß der Entschluß des Klägers zur Rückkehr mit seinem Verfolgungsschicksal und der nach seiner Behauptung verfolgungsbedingten Zuckerkrankheit eng zusammenhängt. Falls diese Behauptungen des Klägers zutreffen, kann auch dann, wenn die Pilzerkrankung erstmals nach der Rückkehr aufgetreten sein sollte, das Bestehen eines adäquat ursächlichen Zusammenhanges zwischen diesem Leiden und den Klimabedingungen in Israel nicht deshalb verneint werden, weil sich der Kläger im Herbst 1958 entschloß, nach Israel zurückzukehren. Der Tatrichter wird deshalb nach Aufhebung des Urteils auf Grund einer neuen Verhandlung die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verfolgungsschicksal und Pilzerkrankung nochmals prüfen müssen. Es bedarf

keiner weiteren Erörterung, daß diese Bemerkungen zur Ursachenfrage den Tatrichter nicht von der Pflicht befreien können, im übrigen zu prüfen, ob die Annahme des adäquat ursächlichen Zusammenhanges im Hinblick auf die bisher nicht festgestellten Ursachen der Entstehung solcher Leiden gerechtfertigt ist.

3. Die Revision sieht eine weitere Verletzung des § 176 BEG darin, daß das Berufungsgericht die Ablehnung der Entschädigung für die Zuckerkrankheit auf das Gutachten des Dr. Dercum gestützt hat, obwohl der Kläger schon in der Berufungsbegründung angeregt hatte, ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen. Diese Rüge ist ebenfalls begründet.

Das Berufungsgericht hat in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt, daß es sich bei der Zuckerkrankheit (diabetes mellitus) um ein anlagebedingtes Leiden handle. Bei einer solchen Erkrankung müsse der Verfolgte für seine Behauptung, daß die Krankheit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen oder ihre Auswirkungen wesentlich mitverursacht worden sei, vollen Beweis erbringen. Das Berufungsgericht hält es danach nicht für ausreichend, wenn in einem solchen Falle die Mitverursachung nur wahrscheinlich ist. Diese Erwägungen sind rechtlich bedenklich. Das Berufungsgericht hat nicht berücksichtigt, daß der Senat die in dem Beschluß vom 8. April 1959 - RZW 1959, 333 Nr. 39 - entwickelten Grundsätze zur Auslegung des § 28 Abs. 1 BEG in der RZW 1960, 453 Nr. 18 abgedruckten Entscheidung näher erläutert hat. Voller Beweis ist nur dann zu erbringen, wenn es sich um ein Leiden handelt, von dem feststeht, daß es auf einer manifest gewordenen Erb-anlage beruht, derart, daß es auf Grund dieser Anlage auch ohne Verfolgung ausgebrochen wäre.

Zu diesen Krankheiten gehört die Diabetes nicht. Bei ihr spielt zwar die - ~~hereditäre~~ - vererbliche Anlage eine erhebliche Rolle, wie allgemein anerkannt ist. Eine solche Anlage muß aber nicht mit Sicherheit zu einer Erkrankung führen. Die Frage, unter welchen Bedingungen der Träger einer solchen Erbanlage erkrankt, ist in der medizinischen Wissenschaft noch nicht ausreichend geklärt. Es ist anerkannt, daß schwerste seelische Belastungen mit Schockwirkung den Ausbruch dieser Krankheit zur Folge haben können. In solchen Fällen liegt zwischen den erwähnten Belastungen und der Entstehung der Krankheit kein nennenswerter Zeitablauf. Das Berufungsgericht erörtert in diesem Zusammenhang die Nachricht, die der Kläger 1940 von dem Tode seiner Eltern erhielt. Es läßt es aber aus Rechtsgründen unentschieden, ob die mit dieser Nachricht verbundene seelische Erschütterung als wesentliche Mitursache für die Entstehung der Zuckerkrankheit anzusehen ist. Es ist der Ansicht, daß diese Erschütterung nicht als Folge einer unmittelbar gegen den Kläger gerichteten Verfolgung nach § 2 BEG gelten könne. Bei dieser Begründung wird nicht genügend berücksichtigt, daß der Kläger nach seinem Vortrag schon vorher seelisch unter den Folgen der Auswanderung litt, vor allem deshalb, weil es ihm sehr schwer war, in Palästina wirtschaftlich und menschlich Fuß zu fassen. Erhöhte sich die seelische Belastung plötzlich durch die Nachricht vom Tode der Eltern, so läßt sich nicht abgrenzen, welcher Teil der Gesamtbelastung die Folge der gegen den Kläger unmittelbar gerichteten Verfolgung war. Wenn die seelische Wirkung eigener Verfolgung durch die Nachricht vom verfolgungsbedingten Tode nächster Angehöriger plötzlich schockartig gesteigert wird, so ist für die Beurteilung der Ursachenfrage von der Gesamtbelastung des Verfolgten auszugehen. Das Berufungsgericht hätte

also entscheiden müssen, ob die Krankheit des Klägers durch die Nachricht vom Tode seiner Eltern hervorgerufen worden ist. Dabei ist von Bedeutung, daß in derartigen Fällen solche Belastungen sehr schnell den Ausbruch der Krankheit zur Folge haben. Es müssen also gerade damals Umstände zutage getreten sein, die auf die Manifestierung der Diabetes hinweisen. Allerdings hat der Kläger vorgetragen, daß er schon bald nach seiner Ankunft in Palästina unter Durst und Schwäche gelitten habe. Er will deshalb die Entstehung der Krankheit auf einen weit früheren Zeitpunkt verlegen. Auch wenn er bald nach seiner Einwanderung unter heftigem Durst und Schwäche gelitten hat, ist es möglich, daß die Krankheit viel später auf Grund der erwähnten seelischen Belastung ausgebrochen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unter den Verhältnissen des Einwanderungslandes die erwähnten Beschwerden keine sicheren Anzeichen für das Bestehen einer Zuckerkrankheit abgeben.

Im Anschluß an die Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen Dr. D. [REDACTED] lehnt das Berufungsgericht einen so frühen Beginn der Erkrankung mit der Begründung ab, daß die Entwicklung der Krankheit den Kläger spätestens 1 bis 2 Jahre nach ihrem Beginn gezwungen hätte, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Da der Kläger erstmals 1941 den Arzt in Anspruch nehmen mußte, hält es das Berufungsgericht im Anschluß an die Gedankengänge des Sachverständigen für ausgeschlossen, daß der Kläger 1941 schon 7 Jahre an Diabetes litt.

Die Ausführungen des Sachverständigen in diesem Punkte reichen nicht aus, um die Entscheidung des Berufungsgerichts zu tragen. Der genannte Sachverständige hat nämlich in diesem Zusammenhange nicht erörtert, daß eine Zuckerkrankheit bei

vielen Patienten nur geringe und wenig ins Gewicht fallende Beschwerden hervorruft und deshalb in vielen Fällen unentdeckt bleibt. Es ist in der medizinischen Wissenschaft allgemein bekannt, daß es sehr viele unbekannte Diabetiker gibt (vgl. Bärtelsheimer, Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen, Bd. II, S. 849, 853). Es fragt sich daher, ob nicht eine leichte Erkrankung dieser Art länger als zwei Jahre bestehen kann, ohne zu Acidose und Coma zu führen. Auf diese Frage hätte das Gutachten im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Entwicklung der Krankheit beim Kläger eingehen müssen. Erst dann konnte sich das Berufungsgericht ein Urteil darüber bilden, ob der Kläger erst Jahre nach seiner Einwanderung an diesem Leiden erkrankt sein kann.

Das Gutachten des Sachverständigen läßt ferner eine Erörterung der in der medizinischen Wissenschaft noch umstrittenen Frage vermissen, ob seelische Belastungen im Zusammenhang mit sonstigen Erschwerungen des Daseins geeignet sein können, die Entstehung der Krankheit herbeizuführen oder ihren Verlauf zu verschlimmern. Da der genannte Sachverständige in der Nachricht vom Tode der Eltern immerhin eine Ursache für eine zeitweilige Verschlimmerung des Leidens sieht, hätte er darlegen müssen, welches Ausmaß seelische Belastungen nach Ansicht bedeutender Kenner dieser Krankheit erreichen müssen, um eine Ursache für die Entstehung oder Verschlimmerung abzugeben. Zu einer eingehenden Erörterung dieser Frage nötigten ferner die Ansichten der Ärzte des St. Vincenzstiftes, die den Kläger als Vertrauensärzte untersucht und einen weitergehenden Einfluß seelischer Faktoren vertreten hatten. Daß diese Ärzte dabei übersehen hätten, wie das Berufungsgericht bei der Würdigung ihres Gutachtens hervorhebt, daß der Kläger erstmalig 7 Jahre nach der Einwanderung wegen seines Leidens ärztlich

behandelt wurde, steht im Gegensatz zu den Angaben der Vorgeschichte der Krankheit, die diese Sachverständigen ihrem Gutachten vorangestellt haben.

Aus alledem ergibt sich, daß das erörterte Gutachten im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten der hier zu beurteilenden Fragen der ärztlichen Wissenschaft nicht ausreichte, um dem Berufungsgericht genügend Anhaltspunkte für die Entscheidung des Rechtsstreits zu vermitteln. Die hier angedeuteten Lücken und Mängel des Gutachtens hätten daher das Berufungsgericht zur weiteren Aufklärung der medizinischen Frage veranlassen müssen, die Ladung des Sachverständigen anzuordnen (§ 411 ZPO) oder ein Obergutachten anzufordern.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf